

**Satzung**  
**des Waldkindergarten Wildlinge e.V.**  
Satzungsänderung durch Beschluss vom 29.01.2024

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldkindergarten Wildlinge.
- (2) Er hat seinen Sitz in 65589 Hadamar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg unter der Nummer VR 2319 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sozialpädagogische Bildung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, dazu zählen auch die Durchführung von Vereinsfesten sowie Erwachsenenbildung.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Mitgliedern können Aufwendungen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen erstattet werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen will. Fördermitglieder haben ein Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r, dessen/ deren Kinde/r die Einrichtungen des Vereins besucht/besuchen, muss Fördermitglied des Vereins werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein

Exemplar der Vereinssatzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Bei Austritt eines Mitglieds beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(7) Der Verein behält sich die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen vor. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden sowie einem/einer 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassensführer/in sowie einem/einer Beigeordneten. Wählbar sind Vereinsmitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der gesendeten E-Mail.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein schriftlicher Prüfbericht ist anzufertigen, der von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§9)
- Auflösung des Vereins (§11)
- Den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Vereinsbeitrages (§5)

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Jedes ordentliche Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Änderung an der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit kann alleine der Vorstand vornehmen.

#### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Hadamar, 29.01.2024